
S 7 U 227/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Dresden
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beweisanordnung, Vorladung, Entlassung, Entschädigung, 3-Monats-Frist, Fristbeginn
Leitsätze	Wird ein Beteiligter im sozialgerichtlichen Verfahren von vornherein durch ein einzige Beweisanordnung zu mehreren Untersuchungen durch verschiedene Gutachter herangezogen, läuft eine einheitliche 3-Monats-Frist gemäß § 15 Abs. 2 ZSEG für die Geltendmachung der Entschädigung, die erst mit Entlassung durch den letzten Sachverständigen beginnt, auch wenn der Beteiligte von jedem Sachverständigen jeweils gesondert zum konkreten Untersuchungstermin geladen wurde.
Normenkette	§ 191 SGG , § 16 Abs. 1 Satz 1 ZSEG, § 15 Abs. 2 ZSEG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 U 227/02
Datum	30.11.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

[S 7 U 227/02](#)

SOZIALGERICHT DRESDEN

In der Kostensache , â Antragsteller â

ProzessbevollmÃchtigte: ,

gegen

den Freistaat Sachsen â Staatskasse â, vertreten durch den Bezirksrevisor beim SÃchsischen Landessozialgericht, ParkstraÃe 28, 09120 Chemnitz, â Antragsgegner â

erlÃsst der Vorsitzende der 7. Kammer des Sozialgerichts Dresden, Richter am Sozialgericht Tischer, ohne mÃ¼ndliche Verhandlung am 30. November 2004 folgenden

Beschluss:

Die EntschÃdigung des Antragstellers fÃ¼r die Teilnahme an den Untersuchungen durch die SachverstÃndigen PD Dr. med. habil. F. am 24.02.2004, Dr. med. M. am 23.04.2004 und PD Dr. med. B. am 14.06.2004 wird auf 126,82 EUR festgesetzt.

GrÃ¼nde:

I. Der Antragsteller begehrt eine hÃ¶here EntschÃdigung fÃ¼r die Teilnahme an den Untersuchungen durch die SachverstÃndigen PD Dr. med. habil. F. am 24.02.2004, Dr. med. M. am 23.04.2004 und PD Dr. med. B. am 14.06.2004, zu denen er von den SachverstÃndigen auf Anordnung des Gerichts jeweils persÃ¶nlich geladen worden war, wobei das Gericht alle drei Gutachter mit einer einzigen Beweisanordnung vom 27.01.2004 zu SachverstÃndigen bestimmt hatte. Mit Antrag vom 20.06.2004, eingegangen am 22.06.2004, machte der Antragsteller unter Vorlage der Originalfahrtscheine der Deutschen Bahn AG eine EntschÃdigung fÃ¼r entstandene Fahrtkosten in HÃ¶he von 46,- EUR fÃ¼r die Untersuchung am 24.02.2004, von 50,- EUR fÃ¼r die Untersuchung am 23.04.2004 und von 22,- EUR fÃ¼r die Untersuchung am 14.06.2004 geltend. Am 03.09.2004 setzte der Urkundsbeamte der GeschÃftsstelle die EntschÃdigung des Antragstellers auf 72,- EUR, bestehend aus Fahrtkosten in HÃ¶he von 50,- EUR fÃ¼r die Untersuchung am 23.04.2004 und von 22,- EUR fÃ¼r die Untersuchung am 14.06.2004, fest und lehnte eine EntschÃdigung im Ã¼brigen ab, weil der EntschÃdigungsantrag hinsichtlich der Untersuchung am 24.02.2004 nicht innerhalb der geltenden Frist von 3 Monaten bei Gericht eingegangen sei. Daraufhin beantragte der Antragsteller am 07.09.2004 sinngemÃÃ die richterliche Festsetzung seiner EntschÃdigung entsprechend seinem Antrag vom 20.06.2004 und machte fÃ¼r jede Untersuchung sinngemÃÃ zusÃtzlich Kosten fÃ¼r die Fahrt von seinem Wohnort zum nÃchstgelegenen Bahnhof mit dem eigenen Kraftfahrzeug von jeweils 14 km geltend. Ihm sei von PD Dr. med. habil. F. die Auskunft gegeben worden, dass eine Abrechnung der Fahrtkosten erst nach der letzten (Gesamt-)Begutachtung erfolge. Der Urkundsbeamte der GeschÃftsstelle erhÃ¶hte daraufhin am 05.10.2004 unter Berufung auf eine eingeholte Stellungnahme des Bezirksrevisors beim SÃchsischen Landessozialgericht die EntschÃdigung um 2,94 EUR auf 74,94 EUR, weil fÃ¼r die Untersuchung am 14.06.2004 zusÃtzlich eine Fahrtstrecke mit dem eigenen

Kraftfahrzeug von 14 km $\ddot{A}$ i 0,21 EUR zu ber $\ddot{A}$ cksichtigen sei. Im $\ddot{A}$ brigen hinsichtlich der Untersuchung am 24.02.2004 und hinsichtlich der Fahrtkosten mit dem eigenen Kraftfahrzeug an $\ddot{A}$ sslich der Untersuchung am 23.04.2004 sei die geltenden Frist von 3 Monaten f $\ddot{A}$ r die Beantragung der Entsch $\ddot{A}$ digung verstrichen. Da die Frist von 3 Monaten eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist sei, komme eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht und es sei auch nicht ausnahmsweise Nachsicht zu gew $\ddot{A}$ hren, weil das Interesse der Allgemeinheit an der Einhaltung der Frist h $\ddot{A}$ her zu bewerten sei als die Interessen des Antragstellers, bei dem keine erheblichen, langfristigen Interessen betroffen seien. Zudem laufe eine Nachsichtgew $\ddot{A}$ hrung dem Zweck der Ausschlussfrist zuwider. Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und hier insbesondere auf die Kostenakte Bezug genommen.

II. Der Antrag auf richterliche Festsetzung der Entsch $\ddot{A}$ digung f $\ddot{A}$ r die Teilnahme an den Untersuchungen durch die Sachverst $\ddot{A}$ ndigen PD Dr. med. habil. F. am 24.02.2004, Dr. med. M. am 23.04.2004 und PD Dr. med. B. am 14.06.2004 ist gem $\ddot{A}$ ss [Â§ 191](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i.V.m. $\ddot{A}$ § 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes $\ddot{A}$ ber die Entsch $\ddot{A}$ digung von Zeugen und Sachverst $\ddot{A}$ ndigen (ZSEG) statthaft und im tenorierten Umfang begr $\ddot{A}$ ndet. Nicht anwendbar ist demgegen $\ddot{A}$ ber das neue Justizverg $\ddot{A}$ tungs- und -entsch $\ddot{A}$ digungsgesetz (JVEG), da der Antragsteller noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zu den Untersuchungen herangezogen wurde ([Â§ 24 JVEG](#)). Die vom Antragsteller geltend gemachten Fahrtkosten sind in voller H $\ddot{A}$ he von 126,82 EUR zu entsch $\ddot{A}$ digen. Gem $\ddot{A}$ ss $\ddot{A}$ § 9 Abs. 1 Satz 1 ZSEG werden Fahrtkosten nur bis zur H $\ddot{A}$ he der Kosten f $\ddot{A}$ r die Benutzung des preisg $\ddot{A}$ nstigsten $\ddot{A}$ ffentlichen Bef $\ddot{A}$ hrungsmittels oder $\hat{=}$ bei einer Gesamtstrecke bis zu 200 km $\hat{=}$ auch bis zur H $\ddot{A}$ he der Kosten f $\ddot{A}$ r die Benutzung eines eigenen oder unentgeltlichen von einem Dritten zur Verf $\ddot{A}$ gung gestellten Kraftfahrzeugs ersetzt. H $\ddot{A}$ here Fahrtkosten werden nur dann erstattet, wenn diese wegen besonderer Umst $\ddot{A}$ nde notwendig sind ($\ddot{A}$ § 9 Abs. 1 Satz 2 ZSEG). Danach sind die vom Antragsteller geltend gemachten Fahrtkosten mit der Deutschen Bahn AG einschlie $\ddot{A}$ lich der Kosten f $\ddot{A}$ r die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges vom Wohnort zum n $\ddot{A}$ chsten Bahnhof und zur $\ddot{A}$ ck f $\ddot{A}$ r alle drei Untersuchungstage grunds $\ddot{A}$ tlich in voller H $\ddot{A}$ he (hinsichtlich der Fahrtkosten mit dem eigenen Kraftfahrzeug in H $\ddot{A}$ he von 0,21 EUR je Kilometer, $\ddot{A}$ § 9 Abs. 3 Nr. 2 ZSEG) erstattungsf $\ddot{A}$ hig. Insoweit sind entgegen der Ansicht des Urkundsbeamten der Gesch $\ddot{A}$ ftsstelle auch die Fahrtkosten zur Untersuchung am 24.02.2004 insgesamt sowie die Fahrtkosten mit dem eigenen Kraftfahrzeug vom Wohnort zum n $\ddot{A}$ chstgelegenen Bahnhof und zur $\ddot{A}$ ck an $\ddot{A}$ sslich der Untersuchung am 23.04.2004 zu erstatten, weil der Entsch $\ddot{A}$ digungsanspruch des Antragstellers diesbez $\ddot{A}$ glich nicht gem $\ddot{A}$ ss $\ddot{A}$ § 15 Abs. 2 ZSEG erloschen ist. Nach $\ddot{A}$ § 15 Abs. 2 ZSEG erlischt der Anspruch auf Entsch $\ddot{A}$ digung, wenn der Zeuge nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung die Entsch $\ddot{A}$ digung beim zust $\ddot{A}$ ndigen Gericht verlangt. Der Antragsteller ist insoweit gem $\ddot{A}$ ss [Â§ 191 SGG](#) wie ein Zeuge zu behandeln, weil er von den Sachverst $\ddot{A}$ ndigen im Auftrag des Gerichts jeweils pers $\ddot{A}$ nlich geladen wurde, sodass auch f $\ddot{A}$ r ihn die Frist des $\ddot{A}$ § 15 Abs. 2 ZSEG gilt. Die Frist von drei Monaten lief vorliegend jedoch nicht f $\ddot{A}$ r jede Untersuchung gesondert, sondern begann erst mit der Entlassung durch den Letzten der drei Sachverst $\ddot{A}$ ndigen am 14.06.2004 und endete somit am 14.09.2004. Sowohl der

Antrag vom 22.06.2004 als auch die sinngemäße Erweiterung dieses Antrags am 07.09.2004 waren deshalb hinsichtlich aller drei Untersuchungstermine fristgemäß. Es ist zwar zutreffend, dass die Frist des Â§ 15 Abs. 2 ZSEG bei Heranziehung eines Zeugen mit der Entlassung des Zeugen durch das Gericht beginnt und dann, wenn der Zeuge nach seiner Entlassung erneut vorgeladen wird, für diese erneute Heranziehung auch eine neue Frist läuft (Meyer/Häver/Bach, ZSEG, 22. Aufl. 2002, Â§ 15 Rdnr. 4.3; Hartmann, Kostengesetze, 32. Aufl. 2002, Â§ 15 ZSEG Rdnr. 6). Jedoch kommt es insoweit auf die Entlassung durch das Gericht und nicht durch den Sachverständigen an, sodass bei einem Zeugen, der durch einen Sachverständigen untersucht wurde, die Frist noch nicht mit der Entlassung durch den Sachverständigen, sondern erst mit der Beendigung der Beweisaufnahme, d.h. mit der Beendigung der Hinzuziehung durch das Gericht beginnt (Meyer/Häver/Bach, ZSEG, 22. Aufl. 2002, Â§ 15 Rdnr. 4.5). Da der jeweilige Sachverständige den Zeugen (oder hier den Antragsteller und Kläger, der gemäß [Â§ 191 SGG](#) entschädigungsrechtlich entsprechend einem Zeugen behandelt wird) nur im Auftrag des Gerichts persönlich vorlädt, kommt es somit darauf an, ob das Gericht den Zeugen von vornherein mit einer einzigen Beweisanordnung zu zwei oder drei Begutachtungen/Untersuchungen heranzieht, oder ob das Gericht den Zeugen zuerst mit einer Beweisanordnung nur zu einer einzigen Begutachtung/Untersuchung heranzieht und nach deren Ergebnis sich ggf. erneut entscheidet durch eine weitere Beweisanordnung den Zeugen zu einer zweiten Begutachtung/Untersuchung heranzuziehen. Im ersten Falle wird der Zeuge zu einer einzigen Beweisaufnahme herangezogen und die Frist von drei Monaten beginnt erst mit Beendigung der letzten Untersuchung, während im zweiten Fall für jede Untersuchung eine eigene Frist läuft, weil das Gericht (in dessen Auftrag der Sachverständige handelt) den Zeugen nach der ersten Beweisaufnahme (Begutachtung/Untersuchung) entlässt und sich das Gericht erst nach dieser Entlassung für eine erneute Vorladung und damit für eine erneute Beweisaufnahme entscheidet. Im ersten Fall gilt demzufolge nichts anderes, als wenn ein Zeuge von vornherein zu einem mehrfachen Beweisaufnahmetermin herangezogen wird und die Frist des Â§ 15 Abs. 2 ZSEG erst mit der endgültigen Entlassung am letzten Tag beginnt (Hartmann, Kostengesetze, 32. Aufl. 2002, Â§ 15 ZSEG Rdnr. 6). Da vorliegend das Gericht den Antragsteller mit einer einzigen Beweisanordnung vom 27.01.2004 zur Begutachtung durch drei unterschiedliche Sachverständige mit jeweils eigener Untersuchung durch jeden der Sachverständigen herangezogen hat, war der Antragsteller erst nach Ende der Untersuchung durch den letzten der drei Sachverständigen von diesem letzten Sachverständigen im Auftrag des Gerichts entlassen worden, mit der Folge, dass die Frist des Â§ 15 Abs. 2 ZSEG im vorliegenden Fall erst am 14.06.2004 mit Entlassung durch PD Dr. med. B. begann. PD Dr. med. habil. F. hat dem Kläger deshalb zutreffend Auskunft gegeben.

Erstellt am: 10.12.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024
